



Erläuterungen

zum Antrag einer europäischen Rechtsanwältin bzw. eines europäischen Rechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg (§§ 2, 3 EuRAG)

Allgemeines

Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg (§§ 2, 3 EuRAG) ist direkt am Bildschirm auszufüllen. Die einzelnen Felder des Formulars können Sie entweder durch Mausklick oder mittels Tabulatortaste erreichen - über die Tastatur können die erforderlichen Eingaben gemacht werden. Ankreuzfelder werden durch Mausklick aktiviert oder deaktiviert. Das Ausfüllen des Formular ist eine reine Texteingabe. Es werden weder persönliche Daten innerhalb des Dokuments gespeichert noch werden persönliche Daten online übermittelt.

Nach dem Ausfüllen und dem Ausdrucken muss das Formular in der letzten Zeile persönlich unterschrieben werden. Der Antrag nebst Anlagen ist per Post im Original an die Rechtsanwaltskammer zu senden, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird.

Füllen Sie bitte das Antragsformular sorgfältig und vollständig aus. Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise bei. Bitte halten Sie etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordruckes so ausführlich, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 7 BORA ohne weitere Rückfragen möglich ist. Geben Sie bitte bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen an. Nur dann kann die Rechtsanwaltskammer Ihren Antrag zügig bearbeiten.

Sollten Sie zu dem Antrag Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-92543-0, Fax: 0441-92543-29, E-Mail: info@rak-oldenburg.de.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen

Zu 1:

Die Anwältin/der Anwalt hat nach ihrer/seiner Aufnahme ihre/seine ursprüngliche Berufsbezeichnung zu führen. Sie/Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden. Für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten gem. § 6 Abs. 1 EuRAG weitgehend die Vorschriften der BRAO. Insbesondere hat das Kammermitglied die Berufspflichten eines Rechtsanwalts (§§ 43 bis 57 BRAO) und die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten. Es unterliegt der Berufsaufsicht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und der Berufsgerichtsbarkeit der Anwaltschaft, sofern Pflichtverletzungen nicht überwiegend mit der Ausübung eines anderen Berufs zusammenhängen, und das Kammermitglied einer anderen Disziplinar-, oder Berufsgerichtsbarkeit untersteht.

Zu 2b):

Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie/er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ihre/seine Kanzlei verlegt, hat sie/er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 S. 1 BRAO).

Wegen der Mindestanforderungen, die an die Errichtung einer Kanzlei in den Wohnräumen zu stellen sind, bitten wir um Beachtung des Merkblatts zur Errichtung der Kanzlei in den Wohnräumen.

Zu 3:

Wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt eine Zweigstelle errichtet, hat sie/er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 S. 1 BRAO). Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 S. 2 BRAO).

Zu 4 I):

Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf, bitten wir im Hinblick auf § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. §§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO, 27, 43 a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA um Beantwortung der im Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit aufgeführten Fragen auf einem gesonderten, von Ihrem Arbeitgeber unterschriebenen Blatt. Die im Merkblatt aufgeführten Anlagen bitten wir Ihrem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beizufügen.

Zu 5:

Die Regelung zur Vereidigung finden Sie in § 12 a BRAO. Nach Ausstellung der Urkunde informieren wir Sie umgehend über Ihren Vereidigungstermin. Nach der Vereidigung erfolgt die Aushändigung der Zulassungsurkunde. Sofern Sie bereits im Rahmen einer früheren Zulassung zur Rechtsanwaltschaft den Eid oder das Gelöbnis geleistet haben, wird in der Regel auf die Vereidigung verzichtet. Es erfolgt lediglich der Hinweis auf den früheren Eid oder das Gelöbnis im Zulassungsbescheid. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam.

Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde (§ 4 Abs. 2 EuRAG i. V. m. § 12 Abs. 1 BRAO). Mit der Aufnahme ist die Mitgliedschaft in der zulassenden Rechtsanwaltskammer verbunden (§ 12 Abs. 3 BRAO).

Anlagen:

Der Lebenslauf soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Falls er in der Muttersprache gefertigt ist, muss auch eine Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein.

Der lückenlose Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:

- a) Name der Eltern,
- b) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten),
- c) Angaben über besondere Fähigkeiten (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dgl.),
- d) Berufslaufbahn,
- e) Nebenämter/Nebenbeschäftigung.

Die Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss in amtlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Weiterhin ist die Bescheinigung in deutsche Sprache zu übersetzen. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt und beglaubigt sein. Entsprechendes gilt für den Staatsangehörigkeitsnachweis.

Nach § 7 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden (Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € für jeden Versicherungsfall, vgl. § 51 Abs. 4 BRAO) abzuschließen oder die dementsprechende Erstreckung der heimatlichen Berufshaftpflichtversicherung auf die Tätigkeit in Deutschland nachzuweisen.

Die Aushändigung der Aufnahmeurkunde darf erst erfolgen, wenn die Bewerberin/der Bewerber vereidigt ist und den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers vorgelegt hat (§ 12 Abs. 2 BRAO).

Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg

Antrag auf Aufnahme einer/s europäischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg (§§ 2, 3 EuRAG)

Anlagen:

- Lebenslauf mit Lichtbild
- Staatsangehörigkeitsnachweis gem. § 3 Abs. 1 EuRAG
- Bescheinigung der im Heimatstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf des europäischen Rechtsanwalts, die nicht älter als drei Monate ist, nebst beglaubigter Übersetzung
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung gem. § 7 Abs. 1 EuRAG (Original)
- ggf. beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb akademischer Grade

1. Angaben zum/r Antragsteller/in

akad. Grad:	akad. Grad:	Vorname:
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Name:		Geburtsname:
<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Straße:		Haus-Nr.
<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>
PLZ:	Ort:	
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Telefonnummer:		Telefax:
<input style="width: 100%;" type="text"/>		<input style="width: 100%;" type="text"/>
E-Mail:		
<input style="width: 100%;" type="text"/>		

Ich bin berechtigt, in dem **Mitgliedsstaat** der Europäischen Union

Ort und Land des Herkunftslandes:

unter der **Berufsbezeichnung**

Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates:

selbstständig tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg als europäische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. §§ 2,3 EURAG.

Meine zuständige **Berufskammer** im Herkunftsstaat ist:
(Genau Bezeichnung der Berufskammer des Herkunftsstaates)

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

2. Angaben zum Wohn- und Kanzleisitz

a) Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Aufnahme

beibehalten.

nehmen in:

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:

b) Meine **Kanzlei** als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt werde ich einrichten:

an meinem Wohnsitz.

einrichten in:

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:

ggfs. Kanzleiname:

Funktion

Einzelanwalt

Partner nach dem PartGG

angestellter Anwalt

Sozium

Freier Mitarbeiter

Bürogemeinschaft

3. Angaben zur Zweigstelle

Ich werde eine Zweigstelle (organisatorisch von der Hauptkanzlei abhängig) einrichten unter folgender Adresse:

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:

4. Fragen zum Aufnahmeantrag

Ergänzend beantworte ich aufgrund der sich aus § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 32 S. 1 BRAO i. V. m. Art. 26 VwVfG ergebenden Mitwirkungspflicht die nachstehenden Fragen wie folgt:

- a) Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt? Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 EuRAG i. V. m. § 36 BRAO

Wenn ja, bitte die Bezeichnung der Rechtsanwaltskammer angeben.

- b) Ist Ihnen die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer oder die Zulassung bei einem Gericht bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden? Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 EuRAG i. V. m. §§ 7 Nrn. 3 und 5, 14 BRAO

Wenn ja, bitte die Bezeichnung der Rechtsanwaltskammer/des Gerichtes angeben

Aktenzeichen:

- c) Haben Sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt? Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. §§ 7 Nrn. 3 und 5, 14 BRAO.

Wenn diese Frage bejaht wird, wird um nähere Angaben hinsichtlich der erkennenden Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und des Aktenzeichens gebeten. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind.

Wenn ja, bitte erkennende Stelle angeben

Aktenzeichen:

- d) Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter? Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 2 BRAO

Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)

e) Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 3 BRAO

Wenn diese Frage bejaht wird, wird um nähere Angaben hinsichtlich der erkennenden Stelle und des Aktenzeichens gebeten.

Wenn ja, bitte erkennende Stelle angeben

Aktenzeichen:

f) Ist gegen Sie im Verfahren über die Richterklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 4 BRAO

Dieser Versagungsgrund kommt in Betracht für frühere Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Notare. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Entlassung.

g) Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 8 EuRAG

Wenn diese Frage bejaht wird, wird um nähere Angaben hinsichtlich der Bezeichnung und der Rechtsform gebeten.

Bezeichnung des Zusammenschlusses

Bezeichnung der Rechtsform

h) Sind gegen Sie strafrechtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 5 BRAO

Wenn diese Frage bejaht wird, wird um nähere Angaben hinsichtlich der erkennenden Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und des Aktenzeichens gebeten. Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nrn. 1 bis 5 BRAO. Im Bundeszentralregister getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.

Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gem. § 10 BZRG ergangen?

Ja Nein

Wenn ja, bitte erkennende Stelle angeben

Aktenzeichen:

i) Sind oder waren gegen Sie auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
a) Strafverfahren
b) Disziplinarverfahren
c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 5 BRAO.

Wenn diese Frage bejaht wird, wird um nähere Angaben hinsichtlich der erkennenden Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und des Aktenzeichens gebeten. Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gem.
- § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses
- §§ 153, 153a bis f StPO,
- § 154a bis e StPO,
- § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf- Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.

Wenn ja, bitte erkennende Stelle angeben

Aktenzeichen:

j) Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 6 BRAO.

k) Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufs hindern könnten?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 7 BRAO.

l) Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 8 BRAO.

Wenn Sie die Frage mit „ja“ beantwortet haben, bitten wir im Hinblick auf § 43a Abs. 2 BRAO i. V. m. § 2 BORA und § 27 BRAO um Beachtung der im Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“ aufgeführten Fragen auf einem gesonderten, unterschriebenen Blatt.

m) Befinden Sie sich im Vermögensverfall?

Ja Nein

Bitte beachten Sie hierzu § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 7 Nr. 9 BRAO.

n) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden?

Ja Nein

o) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882b ZPO) eingetragen?

Ja Nein

Wenn die Angaben zu diesen Fragen bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt gebeten.

p) Sind Sie mit der Einsichtnahme in die vorhandenen Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern/Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?

Ja Nein

Die Einwilligung kann verweigert werden und für die Zukunft widerrufen werden.

5. Vereidigung

Im Falle einer Zulassung soll ggf. die Vereidigung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in folgender Form erfolgen:

<input type="radio"/>	Berufseid mit religiöser Beteuerung „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsgemäße Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“.
<input type="radio"/>	Berufseid ohne religiöse Beteuerung „Ich schwöre, die verfassungsgemäße Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin gewissenhaft zu erfüllen“.
<input type="radio"/>	Gelöbnis gemäß § 12a Abs. 4 BRAO *) „Ich gelobe, die verfassungsgemäße Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen“.
<input type="radio"/>	Andere Beteuerungsformel gemäß § 12a Abs. 3 BRAO Ich möchte anstelle eines Eides gemäß § 12a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung) <input type="text"/> Gesetz leisten.

*) Ausnahmeregelung; für diejenigen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen.

Mit der Beziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern/Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden (auch Referendar-Personalakten) sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akten werden geführt bei

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 230,00 € werde ich umgehend auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: DE 42 2802 0050 1429 1645 00 **BIC:** OLB ODEH 2 XXX

überweisen.

6. Erklärungen

- Mir ist bekannt, dass ich gem. § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO verpflichtet bin, die Errichtung einer Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.
- Ich versichere, dass meine Angaben im Fragebogen des Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer in Kenntnis des § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO richtig und vollständig sind.
- Mir ist bekannt, dass gem. § 6 Abs. 2 EuRAG jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen ist.
- Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg gespeichert und nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 4 Abs. 1 EuRAG i. V. m. § 31 BRAO.

Die Hinweise zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers

Achtung Hinweis!

Die Personalakten (§ 58 BRAO) der Rechtsanwaltskammer werden ausschließlich elektronisch geführt. Sämtliche Eingänge einschließlich der Anträge und Anlagen werden eingescannt und zur Akte genommen. Die Papierdokumente werden anschließend vernichtet.



Hinweis zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Seit dem **01.01.2018** sind Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte verpflichtet, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, und müssen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen, respektive gegen sich gelten lassen (§ 31a Abs. 6 BRAO n. F.).

Unmittelbar nach Eingang Ihres Zulassungsantrages bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhalten Sie ein Schreiben in dem Ihnen Ihre **Safe-ID-Nummer** mitgeteilt wird, so dass Sie damit im Internet unter folgender Adresse: <http://bea.bnotk.de> Ihre persönliche **beA-Karte**, den Schlüssel zum Postfach, bestellen können. Herstellung und Ausgabe der beA-Karte erfolgt im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durch die Bundesnotarkammer.

Die beA-Karte wird dann an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Oldenburg gesandt und Ihnen mit der Vereidigung nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgehändigt. In dem Fall, in dem keine Vereidigung erfolgt, wird Ihnen die beA-Karte per Post mit der Zulassungsurkunde zugeschickt.

Sobald die beA-Karte in der Geschäftsstelle eingegangen ist, erhalten Sie Nachricht von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, um dann die Zustellung der beA-Karte gegenüber der Bundesnotarkammer per Mail bestätigen zu können. Eine entsprechende E-Mail zur **Bestätigung des Erhaltes der beA-Karte** erhalten Sie von der Bundesnotarkammer nach Bestellung der beA-Karte.

Erst nach dieser Bestätigung erhalten Sie die **PIN-Nummer** von der Bundesnotarkammer per Brief. Nur mit dieser PIN-Nummer können Sie nach Aushändigung der beA-Karte die erforderliche Erstregistrierung des Postfaches vornehmen, um das Postfach anschließend nutzen zu können. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist freigeschaltet für den elektronischen Rechtsverkehr am Tag nach der Vereidigung und Aushändigung der beA-Karte bzw. am Tag nach der bestandskräftig festgestellten Zulassung.

Erfolgt Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne dass Sie im Besitz der beA-Karte und der PIN-Nummer sind, so können Sie das freigeschaltete Postfach nicht nutzen. Das Postfach ist aber für alle, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, adressierbar, so dass Eingänge in dieses Postfach gelangen, auch wenn Sie keine Erstregistrierung und Inbetriebnahme des Postfaches vorgenommen haben.

Die Folgen liegen ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle in Verbindung, sofern Sie einen anberaumten Termin zur Vereidigung verschieben möchten, aufgrund der Tatsache, dass Ihnen nach Beantragung der beA-Karte der PIN-Brief der Bundesnotarkammer noch nicht vorliegt.

beA für weitere Kanzlei: Sofern Sie neben Ihrem Hauptkanzleisitz eine weitere Kanzlei führen, erhalten Sie für die weitere Kanzlei ein gesondertes beA.



Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller

1. Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die vorliegenden Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Rechtsanwaltskammer Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441 92543-0, Fax: 0441 92543-29, E-Mail: info@rak-oldenburg.de.

Unter den genannten Kontaktdaten erreichen Sie auch den externen Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltskammer Oldenburg.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhebt, verarbeitet und speichert die bei Ihnen unter Ziffer 1 – 6 des Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhobenen Daten sowie ggf. weitere freiwillige Angaben.

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt,

- um Ihren Antrag auf Zulassung/Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg bearbeiten zu können,
- nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer zum Zwecke der Mitgliederverwaltung,
- um nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer das elektronische Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Oldenburg der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte führen zu können, § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO,
- um nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer die Kontaktdaten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingeben zu können, § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BRAO.

Die von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhobenen personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet ausschließlich statt

- zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken (Gesamt-Anwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer),
- soweit sie zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist, § 36 Abs. 2 BRAO,
- an die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen gem. § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG),
- an die Bundesrechtsanwaltskammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, § 31a Abs. 2 BRAO.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg sowie der Geschäftsstellenmitarbeiter zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO unberührt.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Bearbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen,
- gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gem. Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, sowie nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung

- von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen oder Sie gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben,
 - gem. Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
 - unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in den Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

5. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@rak-oldenburg.de.